



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1931**

Beim Tode einer Stiftsperson.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9660**

gebrochen wurde oder abbrannte und nicht wieder aufgeführt wurde, verblieb der Hausplatz dem Stift. — Amtmann und Distributor hatten damals noch keine Dienstwohnungen.

„50. Alle und jede praebendirte Junffern Pastorn und Beneficiaten dieser Collegiat Kirchen verdienen daß corpus praebendarum, Pastoratum und Beneficiorum auff daß fest S. Margarethae [20. Juli], derogestalt, welcher am selben tag im leben, oder für angehender vesper zeit schon verstorben, aber doch unbegraben ist, der hatt nicht allein alle rhente zu eins jeden Praebenden, Pastorath und Beneficii, so auff negst Michaelis folgt oder fällig, sondern hatt auch von dieser zeit ahn noch ein völliges iahr aller seiner rhenten, außer der praesens zu endtfangen, welches annus gratiae [Gnadenjahr] genant wird.

51. Welche aber vor der Vesperzeit S. Margarethae abgestorben und zu der erden bestattet, bekomt bemelte rhente auff Michaelis den sterbtag nechstfolgend, nuhr einmahl, und wird solches gleichfalß pro anno gratiae gerechnet, dabey doch zu observiren, daß den Junffern nach ihrem Thott daß ganze iahr durch daß brodt und die semblen viermahl administirt werden und nicht weiters.

52. Der verstorbenen Pastorn brod, semblen und praesens wie auch andere Kirchengefelle, alß hering, stockfisch, adventsbutter, bekommen ihre Vice-Curatores.

53. Die andern priester und plebani haben nach ihrem Thott kein brod, semblen und praesens.

54. Rector S. Lamberti, und die Evangelier [Diaconen] bekommen post mortem [nach ihrem Tode] ihr gewöhnliche Brodt, sein die so vices suppliren.

55. Ist etwa ein fest oder memoria am tag, da ein Junffer, Pastor oder Beneficiat verstirbt, sein sie fähig der praesens biß sie begraben.

56. Zum Nachiahr gehört spiderkohn, Theilfleisch, hering, bergzehend, und waß sonst Pastores und Beneficiati von ihren Zehndten, hewrkohn, und geltrhenten haben, stockfisch und adventsbutter gehört nicht ins nachiahr.

57. Theilfleisch und hering wird auff Michaelis a residentibus, wan sie praesentes sein, verdient.

58. Plebani [die Pastöre zu Altenbeerse und Istrup] gehören nicht zur Fastenkost.

59. Wan ein Abdißin ex gremio elegirt wirdt, cessiert mit ihr auch daß verdienen in der Kirchen, biß sie eingeführt.

60. Ein postulirte Abdißin bekomt ante introductionem auß der Kirchen nichts von bergzehenten, Theilfleisch, fastenkost, oder anderen Stiftspraesentien und Rohnrhenten, und laeßen undter deßen die Capitularn die Niehausische schweine selbst schlachten.“

Wir sehen, die Bestimmungen über die Berechtigung der verschiedenen Stiftsperonen zu den mancherlei Bezügen waren ziemlich verwickelt, und der Distributor mag bisweilen wohl damit seine liebe Not gehabt haben.

#### Beim Tode einer Stiftsperon.

An sich fiel der Nachlaß einer Stiftsperon an das Stift. Auf Ansuchen jedoch erteilte die Abtissin Erlaubnis, ein Testament zu machen [litteras testandi]; dann konnte über den Nachlaß lechtwillig frei verfügt werden.

„61. Wan literae testandi von der Fraw Abbtissin begehrt werden, mueß ein schilling vom impetranten vor die armen gegeben werden praeter Jura pro expeditione literarum Amtmanno [außer den Schreibgebühren für den Amtmann].“

Wenn eine Stiftsperson gestorben war, begab sich der Amtmann alsbald zum Sterbehause und forschte nach, ob ein Testament vorliege. Fand sich keins, dann versiegelte er vorläufig den Nachlaß, und demnächst wurde von der Abbtissin ein Executor bestellt. Fand sich ein Testament, so wurde der Nachlaß einem der vom Verstorbenen bestellten Executoren (gewöhnlich zwei) übergeben. Dieser präsentierte demnächst vor dem Abteigericht Litteras testandi und das Testament „nebst gewöhnlichem Gold und Silber“ und erbat und erhielt Vollmacht, das Testament auszuführen (licentiam exequendi) mit der Auflage, seinerzeit hierüber Rechnung zu legen. Solcher Executorien-Rechnungen sind noch etliche vorhanden.

„62. Wan das Testamentum der Verstorbenen eröffnet, mueß der Fraw Abbtissin ein goltgulden und Ein Thlr. gegeben werden.

63. So halt ein Abbtissin, Capitular oder Beneficiat dieser Kirchen verstorbt, wird mit der praesenz Glocken in Sacello S. Lamberti ein Zeichen gegeben, und damit drey pause geleutet, und also halt darauff /: wan einer von obgemelten vormittag verstorben, sonsten folgenden morgen :/ mit der ander Glocken alsß zum Ave Maria geleuthet und mit allen glocken drey pausen geleutet.

64. Die Cüsters und Pulsanten müessen vom tag einer verstorbenen Abbtissin an ein ganz Monath oder biß zu den exequien [dreißigtägiges Seelenamt] täglich leuten; Nach absterben aber einer praebendirten Junffer oder priester leuten sie täglich, biß sie begraben, und dan ferner vor Abbtissin Junffern und priester den abend des ersten tags ieglichen Monats durchs ganze iahr und wird von den executoribus gegeben Ein Mark.

65. Wan Ein Abbtissin vormittag verstorbt, mueß ein jeglich qualificirter priester, so viel die Zeit selbiges tags leidt, sonsten den anderen morgen, celebriren.

66. Rector S. Lamberti mueß nach einer Abbtissin Junffer und priester absterben dreißig tage über täglich celebriren, oder da Er behindert, oder ein memoria einfielt, einen andern dazu constituiren und wird davor von dem executore viertelhalb Mark [= 2 Thlr.] gegeben.

67. Die executores müessen alles zu behueff der begräbnüß und begängnuß disponiren, die verlassenschaft inventrisiren, und nach verlauff sechß wochen das testament eröffnen, und sich demgemehß verhalten.

68. Des abents vor der begräbnüß lesen die Junffern officium defunctorum auff ihrem chor, die Priester aber singen solches mit dem Invitatorio in mitten der Kirchen, und müessen die Cüsters und Lüders zu solcher Vigilia und andern tags sehlmeßen, und zu begleitung des leichs, wie dan auch undter wehrender Vigili und sehlmeße /: außgenohmen die predig über :/ mit allen glocken leuten.

69. Nach gehaltener vigilie Einer Abbtissin, Junffern und Pastorn gehen alle Kirchengenossen zu des Verstorbenen behausung zum abendessen, dabey sich ieglicher mehlig zu verhalten hatt; Nach der verstorbenen Beneficiaten Vigilien aber wirdt allein den priestern und bedienten das abendessen gegeben, und wirdt solches andern tags gleichfalls nach gehaltener begräbnüß gehalten, wan aber

die Mahlzeiten nicht voll können gehalten werden, wird nach vermögen der Verlassenschaft ieglichen daß gelt davor gegeben, und müeß dieses alles auff der begängniß eben gleich gehalten werden, Nach dem eßen wird allemal praeter gratiarum actionem Miserere, et de profundis cum Collecta gelesen.

70. Am tag der begräbniß, wie auch begängniß nach gehaltener Prim gehen die Junffern und Priester nach des verstorbenen Hauß, setzen sich beneben daß leich und lesen die psi. Miserere et de profundis cum collecta, die Priester und Junffern gehen vor der leich her, die executores folgen negeß dem leich, darnach die anverwandten; In begleitung des leichs singen die priester libera me Domine, und nach gelegenheit auch andere responsoria, und müessen undter dessen die Pulfanten wie vorgemelt mit allen glocken leuten.

71. Daß leich wird mitten in die Kirchen gesetzt, dabey dan neben den lichtern so die executores verschaffen auch des Calandts lichter brennen, und wird das Sacrum vor S. Petri altar gehalten, von Priestern und Junffern alternatim gesungen, Bei einer Abtiffin begrabniß aber stehen zwarn die Junffern an der seit des leichs, singen aber nicht, doch auff der begängniß singen sie mit.

72. Nach dem Evangelio geschicht die leichpredig von dem der dazu erbetten und verordnet wirdt, zum opfer in dieser ersten Meß wirdt gebracht, so vor dem leich auch hergetragen in einem Korb eine schulter specks, vier brodt, Ein viertel wachslight, ein schwarz huen, und vier maeße bier, demnegst folgen zum opffer die executores, die Priester, die Junfferen, negst Verwandte und alle Calandsbrüder.

73. Die andere Meß wird gehalten de Beata Virgine in Altari S. Bonifacij, und wird zum offertorio gedragen in einem Korb eine seiten specks, so zwischen den schultern und schinken abgeschnitten, Item vier brod, Ein viertelwachslight, und vier maeße bier aber kein Huen.

74. Die dritte Meße ist Requiem, und wird wieder gehalten in altari S. Petri, und von den Priestern gesungen, zum offertorio wird gedragen im Korb ein schincke, vier brodt, Ein viertellicht, vier maeße bier und ein huen.

75. Nach dieser Meß wird daß leich zum grab begleitet, und gesungen Si bona suscepimus und wird den Priestern beim grab ein wachßener Kilch auff die brust gesetzt, darin waßer und wein gegoßen, und wird das leich thurificirt [beräuchert], und daß sard zugemacht, und eingesenkt, undterdessen wird gesungen Salve Regina, und die praesentz außgetheilt, so gemeinlich ein Robstüdt ist, doch nach vermögen der verlassenschaft, und gutachten der Executorn, und also wirdt die praesentz so woll in den erequien, als auch begräbniß gegeben.

76. Demnach wirdt gehalten Summum Sacrum de Ss. Trinitate ante summum altare in organis [Hochamt von der hlst. Dreifaltigkeit vor dem Hochaltare mit der Orgel], und wird zum opffer gedragen in einem Korb drey oder vier Pfund grün fleisch, Ein schaeßkeise, vier brod, Ein viertellicht, Ein huen, und vier Maeße bier, auch offern die executorn in dieser Meß allein.

77. Daß opffer belangend müessen die gemelten vier Zudrechte in den Körben so woll in den erequien, als auch begräbnissen der Capitularn geschehen, In der Beneficiaten begräbniß aber geschehen nuhr allein drey Zudrechte, in den erequien aber von den Zudrechten nichts, müessen [je]doch für die Priester und Kirchendiener die gewöhnliche Mahlzeiten gehalten werden.

78. Wasß von den lichtern übrigbleibt, hat der Calant zu gebrauchen."

Es folgt dann noch im Schluß die Bestimmung, daß „in Künftig zu ewigen Zeiten kein Capitular, Pastor, Beneficiat oder plebanus zur Possession oder residentz admittirt werden soll, sie haben dan zuvorn einen leiblichen aydt gethaen, obgesetzter Ordination in allem also trew und gehorsamblich nachzukommen und sich deren gemetz zu verhalten.“ — Neben der Äbtissin unterschreiben und siegeln namens des Kapitels Pröpstin Hilborch Fuchß und Dechanin Margaretha von Deinhausen.<sup>11</sup>

Diese Satzungen sind im wesentlichen in Geltung geblieben bis zur Aufhebung des Stifts, wie sie es in der Hauptsache wohl auch vorher schon lange gewesen waren.

#### Bischöfliche Preces primariae.

Am 28. Dezember 1574 hatte Bischof Salentin Preces primarias erteilt für Agnes Schilder, mit dem Beifügen, daß ihm dieses Recht von den Vorfahren her zustehe; ebenso am 24. Januar 1586 Bischof Dietrich für Maria von Durgelo. Am 17. November 1651 gab Bischof Dietrich-Adolf einem Fräulein von Elß Preces primarias. Die Äbtissin entgegnete am 22. November aus Freudenhorst, sie bedaure, daß sie das Notifikations schreiben nicht früher erhalten habe, da die erledigte Präbende vor zehn Tagen schon des Herrn Schilders Tochter konferiert und dieser Possession erteilt sei. Die v. Elß erhielt nachher eine andere Präbende.

Am 5. Mai 1662 erteilte Bischof Ferdinand von Fürstenberg Preces für „Goda Katharina von Harthausen, Unsers Rhats, Landschauptmannß und lieben getreuen Wolff von Harthausen zu Dedinghausen älteste Tochter“, die am 30. Juni im Stift präsentiert wurden. Da aber eben keine Präbende frei war, mußte die Precistin einstweilen warten. Als sie im folgenden Jahre im Begriff stand, sich zu verheiraten, bat der Vater den Bischof um Preces für eine seiner anderen Töchter. Der Bischof teilte das am 20. September 1663 dem Stift mit und sprach die Erwartung aus, daß man das als billig anerkennen werde. Die Antwort, wenn eine solche erfolgte, scheint nicht günstig gelautet zu haben. Am 1. Dezember teilte der Bischof weiter mit, daß Göda Katharina von Harthausen zu seinen Händen resigniert habe und daß er nun die Preces „vorgedachter Resignatinnen schwestern einer, welche wir auf begebenheit der Zeit ernennen werden“, wieder verliehen habe; er erwarte, daß sie dazu gestattet und sein Recht nicht gesperrt werde, „als lieb euch ist, zu vermeiden, daß wir sonst unsere gerechtfame durch behörliche ernstliche mittel handhaben werden“.

Man konnte hier die Frage aufwerfen, ob, nachdem die erstmalig erteilten Preces ohne Schuld des Stifts nicht zur Wirkung gekommen waren, eine zweite Erteilung an eine andere Person zulässig war. Allein das Stift bestritt jetzt überhaupt das Recht der bischöflichen Preces. Man sei, wurde eingewendet, zwar einigemal den Bischöfen zu Willen gewesen, aber aus gutwilligem Entgegenkommen, nicht aus rechtlicher Verpflichtung. Da eine solche jetzt behauptet werde, müsse man die Preces ablehnen, um die Rechte

<sup>11</sup> U I, fol. 4—17. 14 Bl., Papier, Folio, in einem grünen Altendeckel mit reichem Blumenwerk in Goldpressung.